

87. Was ist unter dem Begriffe „Spiel“ im §. 210 Ziff. 1 R.D.
zu verstehen?

III. Straffenat. Urtr. v. 13./20. Dezember 1886 g. Ch. Rep. 2689/86.

I. Landgericht Bausen.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft konnte für begründet nicht erachtet werden.

Der erste Richter hat rechtsirrtumsfrei verneint, daß die von dem Angeklagten eingegangenen Geschäfte dem Begriffe des Differenzhandels unterstellt werden können. Denn sowohl das Differenzgeschäft im

eigentlichen Sinne, als auch der Differenzhandel im weiteren Sinne fehen voraus, daß es sich um ein auf Zeit gestelltes Kaufgeschäft handelt.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 6 S. 224, Bd. 15 S. 279, Bd. 17 S. 42; Urteil des R.G.'s vom 25. Mai 1882 g. E. (Rep. 939/82).

Nach der Feststellung des Vorderrichters sind jedoch die von dem Angeklagten abgeschlossenen Geschäfte sämtlich nicht auf Zeit gestellte, sondern sofort zu erfüllende und auch durch Lieferung der gekauften Papiere sofort erfüllte Kaufgeschäfte gewesen.

Das angefochtene Urteil verneint hiernächst auf Grund der erhobenen Beweise, daß der Angeklagte zu irgend einer Zeit oder in irgend welchem Umfange um Börsenpapiere oder den steigenden oder fallenden Kurs solcher, oder auf sonst eine Art gespielt habe, d. h. Spielverträge eingegangen sei. Insofern hierin eine tatsächliche Feststellung liegt, entzieht sich die Richtigkeit dieses richterlichen Ausspruches jeder Nachprüfung von seiten des Revisionsgerichtes (§. 376 St.P.O.) Daß aber die Vorinstanz hierbei, von einer rechtsirrtümlichen Auffassung geleitet, den Begriff des Spielvertrages — d. i. derjenigen Vereinbarung, durch welche ein jeder der Kontrahenten dem anderen eine Leistung unter einer gewissen Bedingung zusagt, welche das Gegenteil ist von derjenigen Bedingung, unter welcher er sich seinerseits von dem anderen Teile etwas versprechen läßt, möge man nun als Bedingung des Gewinnes oder Verlustes einen durch die mitwirkende Thätigkeit der Kontrahenten herbeigeführten Thatumstand erfordern, oder jedweden von einer solchen mitwirkenden Thätigkeit der Spieler unabhängigen Umstand als Bedingung für statthaft ansehen — verkannt habe, ist gegenüber den Feststellungen des Urtheiles über den Inhalt der von dem Angeklagten eingegangenen Rechtsgeschäfte nicht ersichtlich. Die Revision hat auch nach dieser Richtung hin einen Angriff nicht unternommen, sie wendet lediglich ein: es genüge nicht, das Verhalten des Angeklagten gegenüber den von ihm zum Einkaufe der Papiere Beauftragten zu betrachten, es müsse vielmehr geprüft werden, von welcher Intention der Angeklagte bei dem Ankaufe der Papiere ausgegangen sei; sei seine Absicht nicht sowohl darauf gerichtet gewesen, Vermögenswerte in den gekauften Papieren anzulegen, als vielmehr in erster Linie nur darauf, Kurssteigerungen, die er von den Papieren erhofft, zu nützen, habe er mit einem Worte beim Ankaufe der Papiere spekuliert, so sei sein Ge-

baren als Spiel anzusehen. Dieser Einwand stellt sich ohne weiteres dann als unerheblich dar, wenn angenommen werden muß, daß der in §. 210 Ziff. 1 R.D. gebrauchte Ausdruck „Spiel“ nach der Absicht des Gesetzgebers nur den Spielvertrag begreifen soll, nicht aber auch sonstige, außerhalb der Form des Spielvertrages liegende gewagte Rechtsgeschäfte, sollten auch die letzteren in der Sprache des gewöhnlichen Lebens um deswillen, weil sie, jeder soliden wirtschaftlichen Grundlage entbehrend, nur als ein, auf aller Berechnung sich entziehende Glücksfälle vertrauendes, Sagen nach mühelosem Gewinne erscheinen, als Spiel bezeichnet zu werden pflegen. Diese Frage ist aber zu bejahen. Bei der Auslegung eines Gesetzes ist im allgemeinen und soweit nicht bestimmte, gegebene Momente in klarer Weise eine andere Auffassung gebieten, davon auszugehen, daß der Gesetzgeber einen von ihm angewendeten Ausdruck in dem Sinne hat gebrauchen wollen, wie ihn das übrige geltende Recht versteht. Demgemäß muß auch im vorliegenden Falle, in Ermangelung solcher eine abweichende Auffassung fördernder Umstände, die Auslegung des in §. 210 Ziff. 1 R.D. gebrauchten Ausdruckes „Spiel“ im Civilrechte gesucht werden, als der über die rechtliche Natur des Spieles direkten Aufschluß gewährenden Rechtsquelle. Das gemeine Civilrecht kennt aber keine andere Form des Spieles, als diejenige des Spielvertrages, d. i. der bereits oben ihrem rechtlichen Inhalte nach dargelegten Vereinbarung mehrerer Personen.

Die Ansicht, daß die in Frage stehende Strafbestimmung die nicht als Spielverträge selbst sich charakterisierenden Rechtsgeschäfte speculativer Tendenz unter dem Ausdrucke Spiel nicht hat begreifen wollen, findet aber auch in der Fassung des Gesetzes selbst Unterstützung. Das letztere bedroht unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe: Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren. Das Gesetz behandelt also eine jede dieser Handlungen als eine selbstständiger Beurteilung unterliegende, mit den anderen beiden nicht zu identifizierende That; es unterscheidet ganz ausdrücklich den Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren vom Spiele. Wenn aber der Gesetzgeber auf diesen Standpunkt sich gestellt hat, so kann, in Betracht, daß der Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren diejenige Kategorie von Rechtsgeschäften bildet, welche gemeinlich vor allen anderen Rechtsgeschäften dem Begriffe des Spieles unterstellt, oder doch wenigstens als ein nach

den Grundsätzen von Wette oder Spiel zu beurteilendes Rechtsgeschäft bezeichnet wird (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1482), es nicht als von dem Gesetzgeber gewollt gelten, daß sonstige, nicht als Differenzhandel aufzufassende und nicht unter den Gesichtspunkt des Spielvertrages zu bringende, spekulative Rechtsgeschäfte der Strafvorschrift des §. 210 Ziff. 1 R.D. unterliegen sollen, daß also diese Vorschrift nicht lediglich von dem Spielvertrage in dem erwähnten juristischen Sinne zu verstehen sei, sondern in einer weiteren, rechtlich nicht bestimmbar und wechselnder Auffassung ausgelegten Bedeutung.

Sinzu tritt noch: Die Entstehungsgeschichte des §. 210 R.D. er giebt einen unmittelbaren weiteren Anhalt für die Auslegung des Wortes „Spiel“ nicht. Berücksichtigt man indessen, daß diese Bestimmung an die Vorschrift in §. 261 preuß. St.G.B.'s vom Jahre 1851 — abgesehen von der in der hier fraglichen Beziehung unerheblich erscheinenden prinzipiellen Abweichung, daß das preußische Strafgesetzbuch den Kredit wegen einfachen Bankerottes nur straft, wenn er zu den Handelsleuten, Schiffsrhedern oder Fabrikbesitzern gehört, während das Reichsstrafgesetzbuch alle Schuldner, welcher Lebensstellung sie auch angehören, mit Strafe bedroht — sich wesentlich anlehnt, so erscheint für die Auslegung der Bestimmung in §. 210 Ziff. 1 R.D. die Entstehungsgeschichte des §. 261 preuß. St.G.B.'s von Wert. Der §. 237 des Entwurfes zum preußischen Strafgesetzbuche bezeichnete aber als Fälle des strafbaren einfachen Bankerottes, wenn der Schuldner durch Ausschweifung, Aufwand, Spiel, Handelsoperationen, welche auf einen Zufall berechnet sind, oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat, oder schuldig geworden ist. Der Entwurf des Gesetzes schied hiernach sowohl den Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren, als auch die sonstigen, auf einen Zufall berechneten Handelsoperationen von dem Begriffe des Spieles ausdrücklich aus, wollte sie mithin nicht als Spiel angesehen wissen. Wenn aber hiernächst die Worte des Entwurfes „Handelsoperationen, welche auf einen Zufall berechnet sind“ in der ständischen Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfes beanstandet worden sind, und infolgedessen in das Gesetz selbst Aufnahme nicht gefunden haben, so beruht dies, wie die einschlagenden Protokolle ergeben, nicht etwa darauf, daß man die bezeichneten Handelsoperationen als unter den Begriff des Spieles fallend

ansah, sondern lediglich darauf, daß man es für unzweckmäßig erachtete, einen Kaufmann wegen derartiger Handelspekulationen in dem Falle zu bestrafen, wenn dieselben für ihn ungünstig ausgefallen waren, und wurde sogar der Antrag, die gedachten Worte des Entwurfes mit den Worten „leichtfinnige Handelsoperationen“ zu vertauschen, abgelehnt. Auch das preußische Strafgesetzbuch ging hiernach offenbar von dem Standpunkte aus, daß der Ausdruck Spiel weder die gewagten Handelsgeschäfte im allgemeinen, noch auch selbst die auf den reinen Zufall berechneten geschäftlichen Operationen umfasse, sodaß auch dieses Gesetzbuch unter Spiel nur den eigentlichen Spielvertrag verstanden haben kann. Es darf nach dem oben Bemerkten angenommen werden, daß das Reichsstrafgesetzbuch diesem Gesichtspunkte sich angeschlossen hat; die Erstreckung der Strafvorschrift über den Kreis der in §. 261 preuß. St.G.B.'s genannten Personen hinaus auf Schuldner jedweden Standes bedingte keineswegs ein Aufgeben jenes Standpunktes.